

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Januar 2005

99. Beschluss des Regierungsrates über die Inkonvenienzentschädigung für Pikett-, Präsenz-, Nacht- und Wochenenddienste für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (Änderung)

Gemäss § 134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO PG) regelt der Regierungsrat den Ausgleich und die Vergütung von Überzeit und von Nacht-, Sonntags- Schicht- und Pikettdienst für die Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte. Vergütung und Zeitausgleich der Inkonvenienzen sind letztmals im Frühjahr 2000 überprüft worden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Personalamtes, der Gesundheitsdirektion und des Verbands Zürcher SpitalärztInnen VSAO, pauschalierte gestützt auf die Ansätze gemäss §§ 132 f. VVO PG die Entschädigungen für Arbeitsleistungen in der Nacht, an Samstagen und Sonntagen sowie für Pikettdienste. Dabei wurde von einem Durchschnittseinsatz von rund zehn Stunden Dauer ausgegangen. Der Regierungsrat hat die Pauschalen mit Beschluss vom 21. Juni 2000 auf den 1. Juli 2000 festgesetzt (LS 811.121). Die Pauschalentschädigungen haben sich bewährt. Im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Suter «Menschliche Arbeitsbedingungen für Assistenzärzte» sind jedoch am 22. März 2002 von der Bundesversammlung die Assistenzärztinnen und -ärzte an den Spitälern mit privatrechtlicher Trägerschaft und an selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten (vgl. rev. Art. 3 Einleitungssatz und lit. e, 3a lit. c und 71 lit. b Arbeitsgesetz) und am 7. April 2004 (Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz) schliesslich auch diejenigen an den unselbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten den Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG) auf den 1. Januar 2005 unterstellt worden. Nachdem damit die strengen Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes vollumfänglich für alle Assistenzärztinnen und -ärzte Geltung erlangen, müssen Anpassungen der geltenden kantonalen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Assistenzärztinnen und -ärzte vorgenommen werden. Neben der Revision der Gesamtarbeitsvertragsbestimmungen für Assistenzärztinnen und -ärzte ergibt sich auch ein Anpassungsbedarf der Bestimmungen über die Inkonvenienzentschädigung. Ziffer I Abs. 2 hält nämlich fest, dass als Nachtarbeit die Arbeitsleistung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr gelte. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetz ist sie neu zwischen 23.00 und 06.00 Uhr anzusetzen. Da die Entschädigungen, wie ausgeführt, in der Form von Pauschalen ausgerichtet werden, sind die praktischen Auswirkungen vernachlässigbar gering: Es werden damit nach wie vor alle Dienstesätze über Nacht erfasst. Gemäss dem Wesen

der Pauschale sind bereits in der Vergangenheit in der Praxis keine Entschädigungen für Tageseinsätze, die etwa bis 22 Uhr gedauert haben, ausbezahlt worden. Wird die Nacharbeit in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 1 ArG und dem revidierten Gesamtarbeitsvertrag (Ziffer 13.1) auf die Zeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr festgelegt, werden Nachteinsätze korrekt entschädigt und mögliche Zweifelsfälle über die Berechtigung einer Pauschale weitgehend ausgeschlossen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Inkonvenienzentschädigung für Pikett-, Präsenz-, Nacht- und Wochenenddienste für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte wird geändert (siehe in der Gesetzesammlung).

II. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi